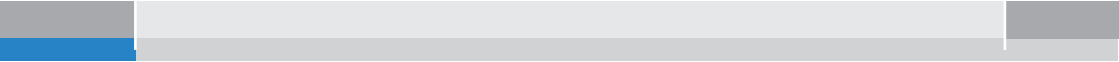


8. ordentliche
Mitgliederversammlung

**BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.**

**am 22. Juni 2007
in Berlin**



Einladung unserer Mitglieder zur

**8. ordentlichen Mitgliederversammlung
der BW Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.**

am Freitag, dem 22. Juni 2007

10:00 Uhr

im

Hotel Berlin

Berliner Saal

Lützowplatz 17

10785 Berlin

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates; Bericht über das Jahresergebnis 2006 des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Anmerkungen hierzu haben wir Ihnen unter "Erläuterungen zu TOP 1" ab Seite 6 zusammengestellt.

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Änderungen der Satzung und der Leistungspläne und Einführung neuer Leistungspläne

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Änderungen der Satzung und Leistungspläne und der Einführung neuer Leistungspläne zuzustimmen.

Anmerkungen hierzu finden Sie unter "Erläuterungen zu TOP 4" ab Seite 13.

TOP 5

Ersatzwahl für den Aufsichtsrat

Aus dem Aufsichtsrat scheidet aus der Gruppe der Trägerunternehmen Herr Dr. Tessen von Heydebreck aus. Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung findet eine Ersatzwahl statt.

Unbeschadet des Rechts der Trägerunternehmen, nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Wahlordnung (§ 20 Abs. 1 der Satzung) bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung Vorschlagslisten einzureichen, schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Person in den Aufsichtsrat zu wählen:

Herrn Hermann-Josef Lamberti,
Mitglied des Vorstandes,
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Die Trägerunternehmen können gemäß § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe „Anlage zu TOP 5“) Vorschlagslisten für die Ersatzwahl zum Aufsichtsrat bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, also bis zum 25. Mai 2007, dem Vorstand einreichen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und den jeweiligen Mitglieds- bzw. Trägerunternehmen zu bezeichnen. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.

Soweit aus dem Kreis der Trägerunternehmen Vorschlagslisten eingereicht werden, sind nur diese Vorschlagslisten Gegenstand des Wahlvorgangs (§ 9 der Wahlordnung, ab Seite 30).

TOP 6

Beschlussfassung zur Abstimmung in der 94. ordentlichen Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

1. bei den TOP 2 und 3 der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. entsprechend der Beschlussfassung zu den gleichlautenden TOP 2 und 3 in der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. abzustimmen,
2. zu TOP 4 der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. den Änderungen von Satzung und Versicherungsbedingungen und der Einführung neuer Versicherungsbedingungen R-ARLEP/mGH und R-ARLEP/oG zuzustimmen und entsprechend dieser Beschlussfassung abzustimmen,
3. zu TOP 5 der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. den Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates vom 24. November 2006 zur Änderung der Versicherungsbedingungen Tarif DN und N zur Kenntnis zu nehmen,
4. zu TOP 6 der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. entsprechend dem Wahlergebnis zu dem gleichlautenden TOP 5 der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. zu wählen.

TOP 7

Verschiedenes

Bundesanzeiger

Die Tagesordnung ist im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) bekannt gegeben.

Internet

Diese Einladung finden Sie im Internet unter www.bvv.de/mitgliederversammlung.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Wir bitten alle Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen möchten, sich bis zum 14. Juni 2007 beim BVV oder am Tag der Mitgliederversammlung unter Vorlage ihres Personalausweises und Angabe ihrer Mitgliedsnummer **bei der Eingangskontrolle** anzumelden.

Vertretungsvollmacht

Als Mitglied des BVV können Sie sich in der Mitgliederversammlung auch **vertreten** lassen. Die **Vertretungsvollmachten** müssen nach § 18 Abs. 2 der Satzung schriftlich erstellt werden und dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung, **also spätestens am 14. Juni 2007**, vorliegen. Ein Unterbevollmächtigter muss zusätzlich eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wir bitten alle teilnehmenden Mitglieder, insbesondere die Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten, sich ihre Stimmkarten unter Vorlage eines gültigen Personalausweises **bis 9:45 Uhr an der Eingangskontrolle** abzuholen.

Abendveranstaltung

Zur Einstimmung auf unsere Mitgliederversammlung laden wir Sie in diesem Jahr in das **TIPI, das Zelt am Kanzleramt** ein. Das TIPI ist seit Jahren ein fester Bestandteil der Berliner Kulturszene und bietet seinen Besuchern Programme von Komödie bis Kabarett, von Chansonabenden bis Tanzshows.

Für unseren diesjährigen Vorabend am Donnerstag, den 21. Juni 2007 haben wir, wie immer, ein attraktives Programm für Sie zusammengestellt. Lassen Sie sich in angenehmer Atmosphäre und bei anspruchsvoller Gastronomie überraschen und unterhalten

Los geht es um 19.00 Uhr im TIPI, das Zelt am Kanzleramt. Wie immer bieten wir Ihnen Bus-transfers zum Veranstaltungsort; die Abfahrtsorte und -zeiten erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben. Wenn Sie selbst zum TIPI fahren möchten:

TIPI, das Zelt am Kanzleramt
Große Querallee
10557 Berlin

Ihr BVV
Der Vorstand

Erläuterungen zu TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Zu der Geschäftsentwicklung im Jahr 2006 ist anzumerken:

1. Am 31.12.2006 gehörten 609 (616) Unternehmen dem gesamten BVV Versorgungswerk an. Der beitragspflichtige Bestand der Versorgungskasse umfasste am Bilanzstichtag 136.341 (137.672) Mitgliedsangestellte, davon 91.850 (96.632) im Altтарif (Durchschnittsbeitragstarif) und 44.491 (41.040), die im Neutarif (Individualтарif) angemeldet wurden.
2. Die Zuwendungen von Trägerunternehmen betragen 338,7 (340,6) Mio. Euro, davon 68,6 (60,3) Mio. Euro im Neutarif.
3. Auf der Leistungsseite sind Rentenzahlungen zulasten der BVV Versorgungskasse im Gesamtbetrag von 11,3 (8,8) Mio. Euro angefallen.
4. Das Vermögen der Versorgungskasse besteht aufgrund der kongruenten Rückdeckung ausschließlich aus dem Wert der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen. Der Wert entspricht mit 2.882 (2.457) Mio. Euro dem Deckungskapital beim Rückdeckungsversicherer.
5. Die auf die einzelnen Rückdeckungsversicherungsverträge entfallenden Überschussanteile aus dem Geschäftsjahr 2006 werden nach Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des BVV Versicherungsvereins den einzelnen Versicherungsverträgen im laufenden Jahr gutgeschrieben.

* Angaben in Klammern jeweils Vorjahreszahlen

Erläuterungen zu TOP 1

Bericht über das Jahresergebnis 2006 des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Über die Geschäftsentwicklung im Jahr 2006 ist anzumerken:

1. Die Zahl der beitragszahlenden Pflichtversicherten blieb im Berichtsjahr trotz des anhaltenden Personalabbaus bei unseren Mitgliedsunternehmen nahezu unverändert. Die Akquisition neuer Vollmitgliedsunternehmen und Unternehmen mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft beim BVV hat sich positiv ausgewirkt. Dies gilt auch für die nach wie vor hohe Inanspruchnahme der Weiterversicherung unserer Versicherten nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Der Trend zur zusätzlichen Vorsorge zum Zwecke des individuellen Ausbaus der späteren Rentenleistung (Entgeltumwandlung, Riester-Rente) hat im Berichtsjahr deutlich zugenommen.

Das anhaltend niedrige Zinsniveau und die zusätzlichen Belastungen aus der rechtlich notwendigen Bildung von Eigenkapital sowie der Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung erforderten beim BVV – wie auch bei vergleichbaren Versicherern und Pensionskassen – unverändert Einschränkungen bei der Überschussbeteiligung. Erstmals wurde jedoch wieder ein Anpassungszuschlag im Altтарif in Höhe von 0,1 Prozent für die bis 2004 erworbenen Anwartschaften festgelegt. Im Neutarif bleibt der Anpassungszuschlag mit 0,5 Prozent unverändert. Ebenso konstant im Vergleich zum Vorjahr wurde der Sonderzuschlag an Rentempfänger mit 20 Prozent für 2008 deklariert. In der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) sind demnach 63,4 (60,5) Mio. Euro für den Sonderzuschlag 2008 und insgesamt 27,4 (8,5) Mio. Euro für den Anpassungszuschlag 2008 gebunden. Hinsichtlich der Überschussverwendung in den Neutarifen ist anzumerken, dass hier weder Heilverfahrensleistungen noch Sonderzuschläge gewährt werden und somit ein entsprechend höherer Betrag für den Anpassungszuschlag zur Verfügung steht. Die laufenden Rentenzahlungen liegen nach wie vor deutlich über den nach den Versicherungsbedingungen zugesagten Rentenleistungen.

2. Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres von 179,5 (198,5) Mio. Euro wurden 50,0 (145,0) Mio. Euro zur Dotierung der Verlustrücklage verwendet, 126,5 (50,3) Mio. Euro der RfB zugewiesen und 3,0 (3,2) Mio. Euro als Direktgutschriften ausgeschüttet. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher Betrag von 157,3 Mio. Euro zur Berücksichtigung der verlängerten Lebenserwartung der Versicherten in die Deckungsrückstellung eingestellt. Der erwirtschaftete Gesamtüberschuss resultiert im Wesentlichen aus den wiederum hohen Investmentfondserträgen von 210,2 (234,8) Mio. Euro sowie einem verbesserten Zinsergebnis von 628,2 (614,1) Mio. Euro. Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 68,1 Mio. Euro waren rückläufig (-35,9 Mio. Euro).

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Die abermals steuerfreie Dotierung der Verlustrücklage dient zur notwendigen Stabilisierung der geforderten Eigenkapitalausstattung gemäß Kapitalausstattungsverordnung und zur Zukunftsvorsorge. Per Jahresultimo 2006 belief sich die Eigenkapitalquote bezogen auf die Deckungsrückstellung – bei einer Verlustrücklage von 651,0 Mio. Euro, Nachrangdarlehen in Höhe von 200,0 Mio. Euro und einer freien RfB von 92,8 Mio. Euro – auf 5,3 Prozent.

3. Die Beitragseinnahmen erhöhten sich um 24 Mio. Euro auf 524,2 (500,2) Mio. Euro. In diesem Betrag sind die von der BVV Versorgungskasse gezahlten Rückdeckungsbeiträge mit 338,7 Mio. Euro enthalten, hiervon 68,6 Mio. Euro für Versicherungen im Neutarif. Das Beitragswachstum ist im Wesentlichen auf den Sondereffekt der gestiegenen Einmalbeiträge aus Deckungskapitalübertragungen zurückzuführen. Positiv hat sich auch der Trend zum individuellen Ausbau der späteren Rentenleistung (Entgeltumwandlung, Riester-Rente) ausgewirkt.

Von den vereinnahmten Beiträgen des Firmenkundengeschäftes in Höhe von 435,5 (435,3) Mio. Euro entfallen unverändert zum Vorjahr 78 Prozent auf Zuwendungen der Trägerunternehmen an die Versorgungskasse.

4. Am 31.12. des Berichtsjahres waren 609 (616) Unternehmen Mitglied im BVV. Die BVV Versorgungskasse hatte zu diesem Zeitpunkt einen beitragspflichtigen Mitgliederbestand von 136.341 (137.672) Personen. Die Mitgliederanzahl einschließlich der freiwillig Versicherten (Pensionskasse und Versorgungskasse) hat sich von 215.980 auf 217.017 Personen erhöht. Dabei ist die Anzahl der versicherten Pflichtmitglieder der Mitgliedsunternehmen (einschließlich der Trägerunternehmen der BVV Versorgungskasse) gegenüber dem Vorjahr von 159.019 auf 160.512 gestiegen. Hingegen hat sich die Anzahl der freiwilligen Weiterversicherungen um 0,8 Prozent leicht rückläufig entwickelt.
5. Auf der Leistungsseite entwickelt sich der Rentenbestand stetig. Im Berichtsjahr wurden 518,1 Mio. Euro nach 495,1 Mio. Euro im Vorjahr in Form von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten an 85.641 (83.213) Rentner ausgezahlt. Die Erhöhung des Aufwandes um 23 Mio. Euro resultiert vorwiegend aus den gestiegenen laufenden Rentenleistungen bei gleichzeitig wachsendem Bestand der Rentempfänger. Die Summe aller im Geschäftsjahr 2006 gezahlten Sterbegelder ist mit 3,4 Mio. Euro konstant geblieben. Die im Wege der Direktgutschrift gewährten Heilverfahrensleistungen (ohne Regulierungsaufwendungen) beliefen sich im Berichtsjahr auf 2,1 Mio. Euro gegenüber 2,3 Mio. Euro im Vorjahr und sind somit abermals zurückgegangen.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

6. Die Verwaltungskosten für das Versicherungsgeschäft und die Vermögensverwaltung haben sich von 25,5 Mio. Euro auf 27,4 Mio. Euro erhöht. Der Kostenzuwachs entfällt zu etwa 90 Prozent auf das Sonderprojekt „Effizienzoffensive I“, das zum Ende des Geschäftsjahres erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Verwaltungsaufwendungen des BVV für den Versicherungsbetrieb (Beitragsinkasso und Bestandsverwaltung) blieben im Berichtsjahr konstant und liegen mit 2,0 Prozent der Beitragseinnahmen unverändert deutlich unter dem Durchschnitt der Lebensversicherungsbranche.

Die Verwaltungskosten für Kapitalanlagen gemessen an deren Volumen sind mit rund 0,67 Promille nach rund 0,66 Promille im Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

7. Die Kapitalanlagen des BVV stiegen in 2006 insgesamt um 875,1 Mio. Euro bzw. 4,9 Prozent auf 18,6 Mrd. Euro.

Der Anteil der Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen liegt mit 66,9 Prozent leicht unter Vorjahresniveau (69,9 Prozent). Der Anteil der Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere blieb nahezu konstant. Die Quote der Aktien, Investmentanteile und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere stieg hingegen im Berichtsjahr auf insgesamt 26,7 Prozent (24,0 Prozent).

Der Bestandszins aller festverzinslichen Anlagen blieb in 2006 mit 4,81 Prozent unverändert.

Das ordentliche Ergebnis aus Kapitalanlagen betrug im laufenden Berichtsjahr 855,2 Mio. Euro und lag um 3,0 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. Das außerordentliche Ergebnis hat sich mit 63,0 Mio. Euro im Vergleich zu 70,9 Mio. Euro im Jahr 2005 erneut rückläufig entwickelt. Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnisses ergab sich eine Nettoverzinsung der Kapitalanlagen von 5,1 Prozent (5,4 Prozent). Die laufende Durchschnittsverzinsung erreichte mit 4,7 Prozent nicht ganz das Niveau des Vorjahres (5,0 Prozent).

Die in den Kapitalanlagen insgesamt enthaltenen Stillen Reserven belaufen sich per Jahresultimo 2006 auf 527,9 Mio. Euro und haben sich im Vorjahresvergleich (1,2 Mrd. Euro) in Folge des insgesamt gestiegenen Zinsniveaus signifikant verringert. Stille Lasten waren mit 177,4 Mio. Euro zu verzeichnen.

Die Gesamtaktienquote des BVV auf Basis von Marktwerten blieb mit 11,8 Prozent nach 11,7 Prozent zum Vorjahresstichtag nahezu unverändert. Nach wie vor ist der weit überwiegende Teil der Aktienengagements durch Absicherungsmaßnahmen vor gravierenden Kursrückgängen geschützt.

Die Immobilieninvestments wurden in 2006 planmäßig ausgebaut. Ein Beitrag zur weiteren Diversifikation wurde durch die Beteiligung an einem Immobilienfonds mit definiertem Laufzeitende und einer ausschließlich auf das Segment Sozialimmobilien in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgerichteten Investitionsstrategie geleistet. Im Rahmen der Immobilienfondsmandate für Europa und Amerika wurden in 2006 insgesamt 34 Objekte erworben, verteilt auf die Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Schweden, Türkei sowie Kanada und USA. Aus dem indirekt gehaltenen Bestand wurden insgesamt 5 Objekte unter Ausnutzung der positiven Wertentwicklung veräußert.

In 2006 wurde mit zwei Paketverkäufen von 8 und 12 Objekten sowie einem Einzelverkauf der Direktbestand um insgesamt 21 Objekte reduziert, wobei ein außerordentlicher Nettoertrag von 15,9 Mio. Euro erzielt werden konnte. Die voranschreitende Erholung des deutschen Immobilienmarktes sowie die starke Nachfrage internationaler Investoren haben die langfristige geplanten Verkaufsaktivitäten vorangetrieben.

Der Bestand der direkt gehaltenen Immobilien beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 0,8 Prozent und für indirekte Engagements in Spezialfonds auf 3,8 Prozent des Gesamtvermögens. Das Ergebnis des eigenen Grundbesitzbestandes ohne Berücksichtigung der selbstgenutzten Bürogebäude betrug im Berichtsjahr 17,6 Mio. Euro.

8. Der BVV konnte im Jahr 2006 erneut die Ergebnisse der Anlagepolitik zur Stärkung seiner Eigenkapitalbasis nutzen. Mit einer Zuführung von 50 Mio. Euro aus dem Überschuss des Geschäftsjahres beträgt die Eigenkapitalquote des BVV unter Hinzurechnung der Nachrangdarlehen und ungebundenen Teile der RfB nunmehr 5,3 Prozent. Die zum 31.12.2007 geltende aufsichtsrechtliche Mindestanforderung von ca. 4,5 Prozent ist somit bereits erfüllt. Derzeit ist der BVV durch die aktive Verstärkung der Eigenkapitalbasis gut gerüstet, dennoch wird die Eigenkapitalausstattung in Erwartung von zukünftig noch höheren Anforderungen durch Solvency II ein Schwerpunktthema bleiben.
9. Die Ertragssituation des Jahres 2007 wird vorrangig von der weiteren weltwirtschaftlichen Entwicklung abhängen, welche die Perspektiven an den internationalen Finanzmärkten bestimmt. Zusammenfassend sieht der BVV ein anspruchsvolles, aber positives Investmentumfeld, allerdings steigen die Risiken an den internationalen Kapitalmärkten. Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des Weltwirtschaftswachstums gepaart mit hoher Überschussliquidität kann schnell zu erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Weiterhin sind geopolitische Gefahren latent vorhanden, vor allem aus den Krisenregionen im Nahen und Mittleren Osten. Vor diesem Hintergrund bleibt die Sicherheit bei der Anlagepolitik für den BVV von höchster Priorität. Die zukünftige Zinsentwicklung ist aufgrund des notwendigen

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

hohen Anteils an verzinslichen Anlagen am Gesamtportfolio von großer Bedeutung. Anhaltend niedrige Anleiherenditen, geringe Risikoprämien und damit verbundene geringe Kompensationseffekte aus Erträgen anderer Assetklassen sowie erhöhte Eigenkapitalerfordernisse lassen bei unseren Tarifen mit hoher Garantieleistung für die Überschussbeteiligung nur geringe Spielräume offen. Priorität haben – im Interesse der Versicherten und Mitgliedsunternehmen – die Stärkung der Finanzkraft des BVV, die Verbesserung der Risikotragfähigkeit und die Berücksichtigung der Langlebigkeitseffekte im Versichertenbestand.

Die Rahmenbedingungen für betriebliche Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor sehr günstig. Die politischen Aktivitäten machen deutlich, dass der Rückgang der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch durch den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung kompensiert werden soll. Das zeigen die steuerlichen Fördermaßnahmen und die darauf abzielenden gesetzlichen Regelungen. Dies wird zum weiteren Ausbau und einer wachsenden Akzeptanz von betrieblicher Altersversorgung führen. Der BVV ist für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen und die Nutzung der sich bietenden Marktchancen gut gerüstet. Wir setzen unser spezielles Know-how und unsere spezialisierte Organisation über alle Bereiche der betrieblichen Altersversorgung ein, um mit dem erwarteten weiteren Ausbau von betrieblicher Altersversorgung in Deutschland auch mehr Geschäft für den BVV zu generieren.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Auf einen Blick

	2006	2005	2004	1990
Anzahl				
Mitglieds-/Trägerunternehmen	609	616	603	427
Anwärter	321.344	317.610	314.216	221.873
Rentner	85.641	83.213	81.003	46.122
Mio. EUR				
Jahresrentenansprüche	2.513	2.514	2.527	1.607
Gezahlte Leistungen	533	507	510	137
Verlustrücklage	651	601	456	61
Deckungsrückstellung	17.806	17.033	16.258	5.609
Kapitalanlagen	18.585	17.709	16.558	5.653
Beitragseinnahmen	524	500	510	295
Betriebskostensatz ¹⁾	2,0 %	2,0 %	2,3 %	2,0 %
Laufende Vermögenserträge	874	871	684	412
Nettoverzinsung	5,1 %	5,4 %	5,0 %	6,6 %
Bilanzsumme	18.912	18.043	16.933	5.903
Gesamtüberschuss	334 ²⁾	345 ²⁾	254	178
Netto-Beschäftigtenzahl ³⁾	193	197	204	199
Überschussätze				
Alttarife				
Anpassungszuschlag	0,1% ⁴⁾ /0,5 % ⁵⁾	0% ⁴⁾ /0,5 % ⁵⁾	0 %	2,5 %
Sonderzuschlag	20 % ⁴⁾ /0 % ⁵⁾	20 % ⁴⁾ /0 % ⁵⁾	25 %	40 %
Neutarife (1998/2005)				
Anpassungszuschlag	0,5%/1,75%	0,5%/1,75%	0,5 %	–

- 1) direkte Verwaltungsaufwendungen für den Versicherungsbetrieb im Verhältnis zu den gebuchten Beiträgen
- 2) inklusive Nachreservierung aufgrund gestiegener Lebenserwartung der Versicherten
- 3) ohne Mitarbeiter in Ausbildung
- 4) für Anwartschaften bis 31.12.2004
- 5) für Anwartschaften ab 01.01.2005

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und Leistungspläne und Einführung neuer Leistungspläne

1. Einführung neuer Leistungspläne

Auf entsprechenden Kundenwunsch sollen die im BVV Versicherungsverein bestehenden reinen Altersrentenversicherungen der Tarife ARLEP/mGH und ARLEP/oG künftig auch als rückgedeckte Leistungspläne in der BVV Versorgungskasse angeboten werden. Mit der Einführung dieser Leistungspläne ist die im BVV bestehende Parallelität zwischen Pensionskassentarifen und rückgedeckten Leistungsplänen wieder vollständig hergestellt.

Die neuen Leistungspläne finden Sie ab Seite 15.

2. Formale und redaktionelle Änderungen

Die Änderungen der Satzungs- und Leistungspläne sind formalrechtlicher bzw. redaktioneller Art, materielle Änderungen sind damit nicht verbunden:

- Zwecks Gleichlaufs mit den Verfahren im BVV Versicherungsverein soll auch für den Aufsichtsrat der Versorgungskasse die Möglichkeit geschaffen werden, dringliche Änderungen der Leistungspläne vorläufig vorzunehmen. Die Satzung der Versorgungskasse soll insoweit der Satzung der Pensionskasse angeglichen werden (s. Seite 24).
- Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2006 einen Dringlichkeitsbeschluss über die steuerlich bedingte Änderung des Waisenrentenalters in den Versicherungsbedingungen der Tarife DN und N gefasst. Aus Gründen der Einheitlichkeit der BVV-Versorgungen soll neben dem Tarif RN auch der Leistungsplan N angeglichen werden.
- Redaktionelle Änderungen in den Leistungsplänen A und N (s. Seiten 25 ff).

3. Geltungsbereich der Änderungen

Die genannten Änderungen sollen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2007 und – mit Ausnahme von Leistungsplan N § 7 Abs. 2 – auch mit Wirkung für die bestehenden Anwartschaften gelten.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

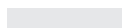
8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

4. Neue Leistungspläne, Änderungen der Satzung und Leistungspläne (Synopsen)

Nachfolgend finden Sie die neuen Leistungspläne sowie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Leistungspläne synoptisch den bestehenden Bestimmungen gegenübergestellt und kurz erläutert.



Dieser Text entfällt



An diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan ARLEP/mGH

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (VK) im Leistungsplan ARLEP/mGH angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2

Versorgungsleistung

Nach Leistungsplan ARLEP/mGH wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan ARLEP/mGH ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3

Beendigung der Versorgung

- 1) Die Versorgung endet mit dem Tod des Anwärters und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versorgung zuwendungsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

§ 4

Gesundheitsprüfung

Die Anmeldung im Leistungsplan ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Zuwendungen

§ 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65.* Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65.* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem er das 60.* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5 a Todesfalleistung

- 1) Stirbt der Anwärter vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahressaltersrenten als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

- 2) Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.
- 3) Stirbt der Anwärter, ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

§ 6
Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.

§ 7
Unverfallbare Anwartschaft/zuwendungsfreie Versorgung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentenempfänger gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 8
Zuwendungen an die VK

- 1) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen an die VK laufend zu zahlen.

- 2) Die Höhe der Zuwendungen an die VK ergibt sich aus dem zwischen dem TU und der VK abgeschlossenen Beitrittsvertrag.
- 3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9

Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Auszahlung der Leistung

§ 10

Rentenzahlung, Bezugsberechtigung

- 1) Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5a wird an den vom Anwärter der VK benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährtin bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11
Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12
Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Leistungsplan ARLEP/oG

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (VK) im Leistungsplan ARLEP/oG angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2

Versorgungsleistung

Nach Leistungsplan ARLEP/oG wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan ARLEP/oG ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3

Beendigung der Versorgung

- 1) Die Versorgung endet mit dem Tod des Anwärters und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versorgungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versorgung zuwendungsfrei gestellt.

§ 4

Gesundheitsprüfung

Die Anmeldung im Leistungsplan ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Zuwendungen

§ 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65.* Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65.* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem er das 60.* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/zuwendungsfreie Versorgung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentenempfänger gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 8

Zuwendungen an die VK

- 1) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen an die VK laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Zuwendungen an die VK ergibt sich aus dem zwischen dem TU und der VK abgeschlossenen Beitrittsvertrag.
- 3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9

Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Rentenzahlung

Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
(…)		
§ 19		
(…)		4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Leistungspläne vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.
(…)		

Bemerkungen	Leistungsplan A neue Fassung	Leistungsplan A bisherige Fassung
		<p>(...)</p> <p>Auszahlung der Rente</p> <p>§ 18</p> <p>(...)</p> <p>3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats.</p> <p>§ 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.</p> <p>(...)</p>
<p>Das VVG wird im Rahmen der anstehenden Reform neu gefasst, die Paragrafenreihenfolge wird geändert.</p>	<p>Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.</p>	

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
Rückdeckungsversicherung und Überschuss verwendung	beteiligung	Redaktionelle Änderung
§ 34		
(...)		
3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungs- vertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verwendet. Durch die <input type="text"/> Überschussbeteiligung erhöhen sich <input type="text"/> die Anwartschaften und <input type="text"/> laufenden Renten.	eine ggf. bzw.	Redaktionelle Änderung
(...)		

BWV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
 8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
(...)	(...)	
§7	§7	
Waisenrente	Waisenrente	
(...)	2) Die VK zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.	Änderung erforderlich zur Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Tarif RN
Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.	25.	Änderung erforderlich zur Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Tarif RN
(...)	25.	

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
(…)		
§ 8		
Unverfallbare Anwartschaft		
(…)		
2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung der der Rückdeckungsversicherung.	den Überschussanteilen aus	Redaktionelle Änderung

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
(...)	(...)	
§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschuss verwendung █	beteiligung	Redaktionelle Änderung
(...)	3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungs- vertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch die █ Überschussbeteiligung erhöhen sich █ die Anwartschaften und █ laufenden Renten.	Redaktionelle Änderung
(...)		

Anlage zu TOP 5

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
(in der Fassung vom 27. November 2003)

§ 1

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geleitet.

§ 2

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Vorschlagslisten bis spätestens vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 3

Die Vorschlagslisten sind für Trägerunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste muss so viele Namen enthalten, wie in einer Gruppe Mitglieder zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Beruf und den jeweiligen Mitglieds- bzw. Trägerunternehmen zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.

Sofern für die etwaigen weiteren Verhandlungen kein besonderer Bevollmächtigter benannt wird, gilt als hierzu bevollmächtigt, wer die Vorschlagsliste an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 3 a

Vorschlagslisten können auch von den Mitgliedsunternehmen bzw. den Mitgliedsangestellten des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. eingereicht (siehe § 2) und unterzeichnet (siehe § 3) werden.

§ 4

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, hat sich auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden; anderenfalls erfolgt seine Streichung auf allen Listen. Den bevollmächtigten Vertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Personen, die bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, dürfen dabei nicht vorgeschlagen werden.

§ 5

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen diesen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern (§ 3 Abs. 4) ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften anstelle der gestrichenen binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 6

Der Vorstand versieht die Vorschlagslisten mit dem Tage des Eingangs und einem Buchstaben nach der Reihenfolge des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald dem bevollmächtigten Vertreter (§ 3 Abs. 4) mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Sie läuft spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ab.

§ 7

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

§ 8

Bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand

- a) den Trägerunternehmen Abschriften der Vorschlagslisten zu übersenden mit der Bitte, die Listen ihren Angestellten, z. B. durch Aushang am Schwarzen Brett, bekannt zu geben,
- b) die Vorschlagslisten im Büro des Vereins zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

§ 9

Der mit der Tagesordnung veröffentlichte Vorschlag des Aufsichtsrates wird gegenstandslos, soweit das Wahlverfahren aufgrund der nach § 8 bekanntgegebenen gültigen Vorschlagslisten abgeschlossen werden kann.

§ 10

Die Wahl wird mittels Eingabe von Stimmkarten in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage für Trägerunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt durchgeführt. Der Wahlberechtigte erhält für jede der nach § 7 gültigen Vorschlagslisten eine entsprechend gekennzeichnete Stimmkarte. Er übt sein Wahlrecht durch Abgabe einer Stimmkarte aus.

§ 11

Die Aufsichtsratsmandate werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die gültigen Vorschlagslisten verteilt.

§ 12

Liegt bei einem der vorzunehmenden Wahlgänge nur eine gültige Vorschlagsliste vor, so gelten grundsätzlich die darin bezeichneten Personen ohne Abgabe von Stimmkarten als gewählt.

Erläuterungen zu TOP 6

Beschlussfassung zur Abstimmung in der 94. ordentlichen Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. hat als Mitglied des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. nach § 19 der Satzung ein eigenes Stimmrecht. Insofern wird in der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. durch Beschluss festgelegt, wie die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. in der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. abstimmen soll.

Anfahrt

Die Mitgliederversammlung findet (wie schon in den Vorjahren) im Hotel Berlin, Lützowplatz 17 in 10785 Berlin statt.

Ab Berlin Hauptbahnhof (Lehrter Stadtbahnhof)

S-Bahn Linien S 5 (Richtung Westkreuz),
S 7 (Richtung Wannsee),
S 75 und S 9 (beide Richtung Spandau)
bis Bahnhof Zoologischer Garten. Ab hier
Bus 100 in Richtung S+U Bhf. Alexanderplatz
Ausstieg Lützowplatz

(Dauer ca. 15 Minuten)

Ab Flughafen Berlin-Tegel

Bus TXL in Richtung Mollstr./Prenzlauer Allee
bis Alt-Moabit/Rathenower Straße,
hier umsteigen in
Bus 187 in Richtung Dittersbacher Weg
Ausstieg Lützowplatz

(Dauer ca. 30 Minuten)

Mit dem PKW aus Richtung Hannover/Hamburg/Leipzig

Am Dreieck Funkturm auf die A 100 Richtung Wilmersdorf/Kurfürstendamm, Abfahrt „Kurfürstendamm“, links abbiegen auf den „Kurfürstendamm“, immer geradeaus. Nach dem KaDeWe (rechter Hand) an der nächsten großen Kreuzung links abbiegen „An der Urania“, weiter geradeaus bis zum „Lützowplatz“, rechts abbiegen. Der Parkplatz des Hotels befindet sich auf der rechten Seite in der „Einemstrasse“.

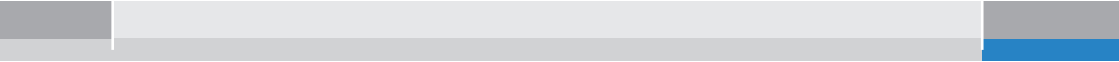
(Dauer ca. 20 Minuten)

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Notizen

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Notizen



BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Kurfürstendamm 111 – 113

10711 Berlin

Tel.: 030 / 896 01-0

Fax: 030 / 896 01-791

info@bvv.de

www.bvv.de